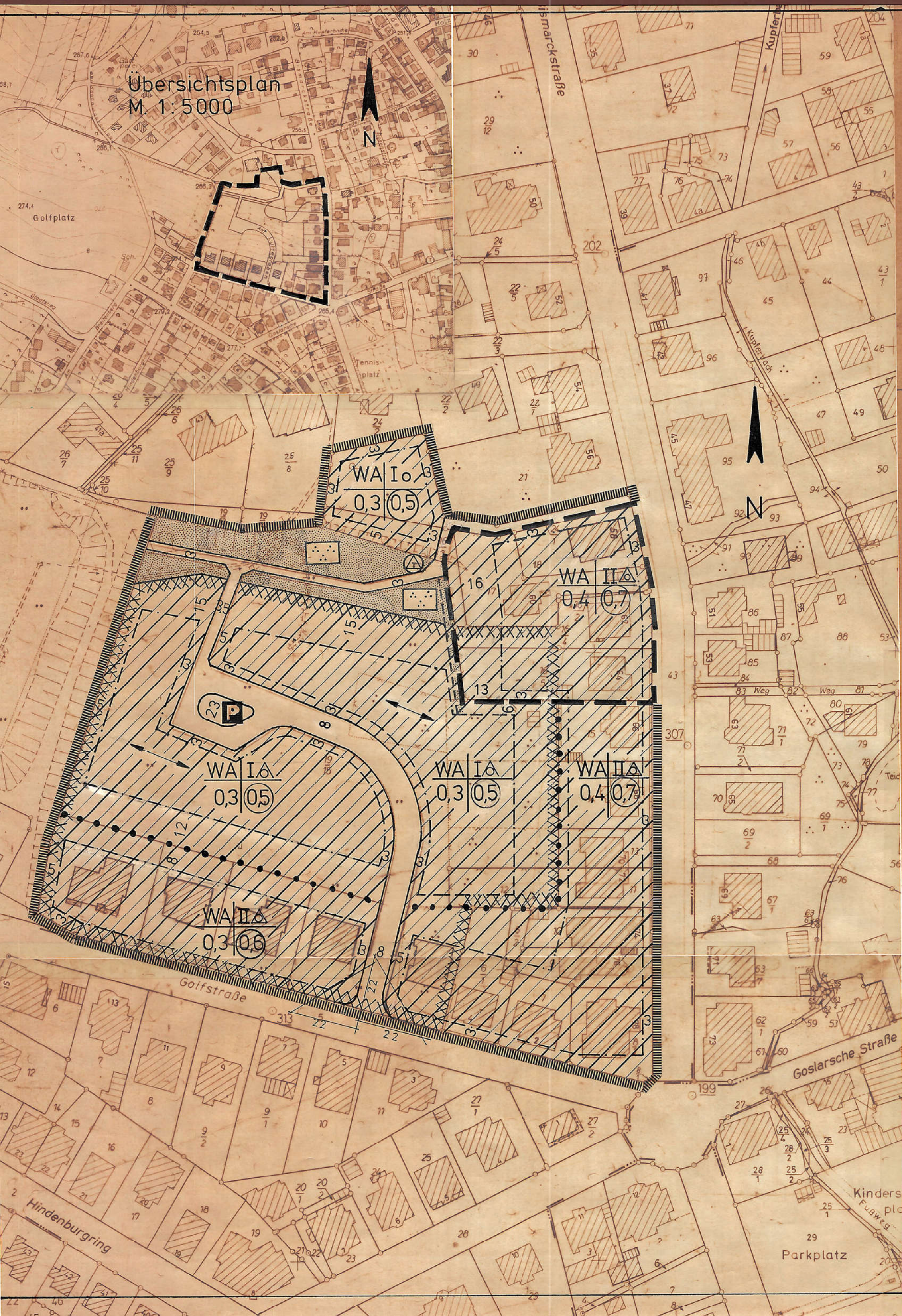




PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,3 / 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
---	BAUGRENZE
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	GRÜNFLÄCHEN
---	PARKANLAGE, ÖFFENTLICH
---	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXTL. FESTS.)
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
---	SICHTFELD (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG)
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
---	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTTRICHTUNG)
---	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (SIEHE BEGRÜNDUNG ZIFF. 3)
---	FLÄCHE DER TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM HEILIGENHOLZ"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Ausnahmen nach BauNVO § 4 Abs. 3
Nr. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
Nr. 4. Gartenbaubetriebe,
Nr. 5. Tankstellen und
Nr. 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
im Baugebiet WA I 0,5
- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Müllboxen, Teppichklopfstangen und Einfriedungen sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, nicht zugelassen werden.
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 d. BBauG (Fassung 1960) in Gebieten mit der Festsetzung GRZ 0,3 wie folgt festgesetzt:
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (1. Vollgeschos) der Gebäude muß auf einer Höhe von 0 bis 40 cm über dem jeweils höchsten natürlichen Geländepunkt (gewachsener Boden), der von einer Gebäudeaußenkante angeschnitten wird, liegen.
- Auf der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen" ist ein Leitungsrecht zugunsten der zu ent-sorgenden Anliegergrundstücke einzutragen.
- Die eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbe-hindernden Nutzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Der Entwurf der Änderung des
Bebauungsplanes wurde ausge-
arbeitet von der

Stadt Bad Harzburg
- Bauamt -

Bad Harzburg, den 18.6.1980

Der Stadtdirektor
im Auftrage

gez. Homann
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Bad Harzburg
hat die Änderung des Bebauungs-
planes in seiner Sitzung am
30.9.1980 gem. §§ 10 und 13
BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 30.9.1980
gez. Homann
Bürgermeister

S. gez. Voigt
Stadtdirektor

Ort und Zeit der Auslegung der
Änderung des Bebauungsplanes sind
am 5.12.1980 durch Veröffent-
lichung im Amtsblatt des Land-
kreises Goslar bekanntgemacht
worden.

Mit der Bekanntmachung wurde
die Änderung des Bebauungs-
planes rechtsverbindlich.

Bad Harzburg, 8.12.1980

gez. Voigt

Der Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN

"AN DER GOLFSTRASSE"

1. ÄNDERUNG

GEM. § 13 BBAUG

STADT BAD HARZBURG

M. 1 : 1000